





## Satzung des

# TuRa Monschau

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliederbeiträge
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Jugendabteilung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung



## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen  
**„Turn- und Rasensportverein Monschau 1904 e.V.“**  
abgekürzt: **TuRa Monschau 1904 e.V.**
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Monschau.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (außer Aufwandsentschädigungen).
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Jedoch ist es möglich, im Rahmen des §3 Nr.26 ESTG für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienste des Vereins für satzungsgemäße Zwecke Vergütungen bis zu 500 € zu zahlen.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden Fachverbände und unterwirft sich als solcher deren Satzungen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder werden, sofern er die Satzung des Vereins anerkennt.
- 2.) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.) Der Verein hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Die Beiträge werden im ersten Quartal eines Kalenderjahres im voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem ersten Quartal, wird der Beitrag anteilmäßig erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.
- 2.) durch Tod.
- 3.) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden bei:
  - erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - Zahlungsrückstand,
  - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.



## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Einmal im Jahr ruft der Vorstand die **ordentliche Mitgliederversammlung** ein. Sie soll spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1.) Geschäftsbericht
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Abteilungsberichte
- 4.) Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes
- 5.) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer, vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Evtl. Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens bis zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit Stichwahl. Bei stimmgleicher Stichwahl erfolgt Losentscheid.

Alle Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Der/die von der Jugendabteilung gewählte Jugendleiter/in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.



Sollte bei einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gefunden werden, so muss innerhalb von 3 Monaten eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der neue Vorstand zu wählen ist.

Falls auf dieser Mitgliederversammlung erneut kein Vorstand gefunden wird, so kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden (vergleiche §14).

Abwesende Vorstandskandidaten können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet auch statt wenn:

- der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.
- die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Richtlinien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die **Mitgliederversammlung** wählt für die Dauer von 1 Jahr 2 Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer,
- e) dem 1. Kassierer,
- f) dem 2. Kassierer,
- g) der/die Jugendleiter/in
- h) bis zu 5 Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden können.

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.



- 2.) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes hat 1 Stimme.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder besteht dauernde Verhinderung, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Der Vorstand leitet den Verein.
- Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- Alle Entscheidungen des Vorstandes sind vertraulich.
- Über alle Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 1. Geschäftsführer und vom Protokollanten unterzeichnet werden müssen. Vorstandssitzungen müssen mindestens 6 mal jährlich stattfinden.

## **§ 12 Die Jugendabteilung**

- 1.) Zur Wahrung der Interessen der Jugendlichen hat der Verein eine Jugendvertretung. Diese besteht aus:
  - a) dem/der Jugendleiter/in,
  - b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in,
  - c) den Jugendabteilungsleitern/innen ,
  - d) den Beisitzern/innen.
- 2.) Die Jugendvertretung arbeitet im Rahmen der Satzung des TuRa Monschau.
- 3.) Die Jugendvertretung entscheidet über die Verwendung der ihr durch den Vorstand bewilligten Mittel.
- 4.) Die jugendlichen Mitglieder/innen sowie die Betreuer der Jugendmannschaften wählen auf dem Vereinsjugendtag den/die Jugendleiter/in und den/die stellvertretende/n Jugendleiter/in und die Beisitzer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Jugendabteilungsleiter/innen werden vorher in den Abteilungen gewählt und auf dem Vereinsjugendtag bestätigt. Der/die Jugendleiter/in hat Sitz und Stimme im Vorstand des TuRa Monschau.
- 5.) Der Jugendvereinstag wird alle 2 Jahre durchgeführt und er muss vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Die Auflösung des Vereins muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Monschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Altstadt Monschau zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

- 1.) Diese Änderungen der Satzung wurden durch die Mitgliederversammlung am 07.03.2014 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.
- 2.) Die neue Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Die bisherige Satzung des Vereins vom 19.03.2010 tritt anschließend außer Kraft.

Monschau, im Juni 2014

1. Vorsitzender .....

1. Geschäftsführer .....

1. Kassierer .....